

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## Der Kreiswahlleiter



### Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Wahl des Landrates im Landkreis Vorpommern-Rügen  
am 11. Mai 2025

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters  
vom 5. November 2024

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S. 690) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVOBL. M-V S.154, 183) fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen auf.

- Die Wahlvorschläge sind spätestens am **25. Februar 2025** (75. Tag vor der Wahl) bis spätestens **16.00 Uhr** bei der Wahlleitung im Landratsamt Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund einzureichen (§ 62 Abs.4 LKWG M-V).
- Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.
- Wahlvorschläge können von folgenden Wahlvorschlagsträgern aufgestellt werden:
  - > einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Partei),
  - > Wahlberechtigten, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe),
  - > einer einzelnen Person, die sich selbst als Bewerberin oder Bewerber vorschlägt (Einzelbewerbung). (§ 15 Abs.1 LKWG M-V)
- Jeder Wahlvorschlag für die Landratswahl darf nur eine Person enthalten (§ 62 Abs.2 Satz 1 LKWG M-V).
- Mehrere Parteien und/oder Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag abgeben. In diesem Fall muss die Kandidatin oder der Kandidat Mitglied einer dieser Parteien oder parteilos sein (§ 62 Abs.2 Satz 2 LKWG M-V).
- Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen (§ 62 Abs.2 Satz 3 LKWG M-V).
- Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten (§ 16 Abs. 1 LKWG M-V). Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann der Wahlleiter einen Zusatz verlangen (§ 25 Abs.2 LKWG M-V).
- Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (§ 15 Abs.4 LKWG M-V).
- Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat (§ 16 Abs.3 LKWG M-V).
- Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser

Partei oder parteilos sein (§ 16 Abs.4 LKWG M-V).

- Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Das Wahlgebiet umfasst den Landkreis Vorpommern-Rügen. Wenn eine Partei oder Wählergruppe noch keine Vertretungsberechtigung für das gesamte Wahlgebiet hat, ist der Wahlvorschlag von dem nächst höheren Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 16 Abs.7 LKWG M-V).
- In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden (§ 16 Abs.2 LKWG M-V).
- Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Kreiswahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes vorzulegen (§ 16 Abs.9 LKWG M-V).
- Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein (§ 24 Abs.1 LKWO M-V).
- Wählbar zur Landrätin oder Landrat ist, wer am Tag der Wahl nicht nach § 6 Abs. 2 LKWG M-V von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
- Personen, die sich bewerben und am 15. Januar 1990 das 18. Lebensjahr vollendet hatten müssen schriftlich erklären, ob sie eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der DDR ausgeübt haben (§ 66 Abs.1 LKWG M-V).
- Wählbar ist, wer am Tag der Wahl die Voraussetzung zur Ernennung zur Beamtin auf Zeit oder zum Beamten auf Zeit erfüllt. Abweichend von § 6 Abs. 1 LKWG M-V ist der Wohnsitz im Wahlgebiet keine Voraussetzung der Wählbarkeit. (§ 66 Abs.2 LKWG M-V).
- Landratskandidaten haben ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Wahlbehörde zu beantragen. Auf § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) wird verwiesen. Das Führungszeugnis ist der Wahlbehörde unmittelbar zu übersenden.  
Weiter haben Landratskandidaten Erklärungen zu laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und Disziplinarverfahren, zu Disziplinarmaßnahmen, zu Tätigkeiten für die Staatssicherheit der DDR abzugeben und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen. Ferner sind ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis und eine Erklärung zu den wirtschaftlichen Verhältnissen vorzulegen (§ 24 Abs.1 LKWO M-V).
- Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von der Kreiswahlleitung zur Verfügung gestellt. Neben der Veröffentlichung der Formblätter im Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern sind die Formblätter zusätzlich auch im Internet unter der Adresse [www.wahlen.m-v.de](http://www.wahlen.m-v.de) veröffentlicht (§ 49 Abs.2 LKWO M-V).
- Wahlvorschläge zur Landratswahl sind auf den Formblättern 5.1.1 bis 5.2 der Anlage 5 LKWO M-V einzureichen (§ 49 Abs.1 LKWO M-V).

Die einzureichenden Unterlagen sowie die Bescheinigungen der Wählbarkeit dürfen am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein (§ 24 Abs.1 LKWO M-V).

gez. Tilo Koch  
Kreiswahlleiter